

# RS Vwgh 1997/4/25 97/02/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

## Rechtssatz

Ein Erfahrungssatz, daß man einer Aufforderung zur Ablegung der Atemluftprobe nicht nachkommen wolle, würde schon bei der ersten Aufforderung zum Ausdruck gebracht, weshalb es nicht zu mehreren Aufforderungen kommen könne, besteht nicht.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997020050.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)